

Auflagen

- 1. Es dürfen höchstens 10 Wahlplakate im Gemeindegebiet Dörfles-Esbach aufgestellt werden.**
2. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO i. V. m. Vollz-Bek-StVO 33.3.5). Für Einrichtungen, welche Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit Ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, gilt ebenfalls ein Anbringungsverbot, wenn diese Einrichtungen sich auf den Verkehr auswirken können.
3. Die Wahlplakate dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
4. Die Wahlplakate dürfen nicht reflektieren.
5. Die Wahlplakate müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
6. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
7. Der Boden darf durch das Aufstellen der Wahlplakate nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
8. Die Wahlplakate werden um Laternenmasten oder Bäume (mit Hilfe von Kabelbindern) befestigt. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
9. Sollten die Wahlplakate beschädigt oder unansehnlich sein, sind sie instand zu setzen.
10. Die Wahlplakate müssen mit Aufschrift und Rufnummer des für die Wahlwerbung Verantwortlichen versehen sein.
11. Das Grundstück ist nach Abbau des Wahlplakats im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
12. Sollten die Wahlplakate Anlass zu Beanstandungen geben, sind sie umgehend, spätestens jedoch drei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
13. Die Wahlplakate müssen spätestens vier Tage nach dem Wahltag abgebaut sein